

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Prüfungs- und Studienordnung
für den
Studiengang Wirtschaftsinformatik (Information Systems)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Universität Passau**

Vom 30. September 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand des Studiums, Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Gliederung und Inhalte des Studiums
- § 6 Bachelorprüfung, Nichtbestehen, Prüfungsfristen, Wiederholung und Anwesenheitspflicht
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Prüfungen und Schutzbestimmungen
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 14a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 16 Einsicht in Prüfungsakten
- § 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 18 Zulassung und Anmeldung
- § 19 Module
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorarbeit
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Urkunde
- § 23 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung
- § 24 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Wahlmodul Fremdsprachen

Anlage 2: Definition der Schwerpunkte

§ 1 Gegenstand des Studiums, Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung

(1) ¹An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang Wirtschaftsinformatik (Information Systems) mit dem Abschluss Bachelor of Science angeboten. ²Der erfolgreiche Abschluss des Studiums ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik sowie damit verwandter Disziplinen und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) Das Studium soll dazu befähigen, Problemstellungen der Wirtschaftsinformatik zu erkennen, selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen.

(3) ¹Die Studierenden sollen lernen, in Konzepten zu denken sowie mit Modellen zu arbeiten. ²Sie sollen dazu die Standardnotationen, Techniken und Systemmodelle kennen und unter diesen die jeweils am besten geeigneten auswählen können. ³Neben dem Erkennen grundlegender Strukturen in Systemen gehört dazu auch die Fähigkeit, formale Methoden anzuwenden, die Lösung zu strukturieren und auf einer geeigneten Abstraktionsebene zu formulieren sowie Methoden und Techniken gegebenenfalls an neue Problemstellungen anzupassen. ⁴Vorliegende Lösungen oder Systeme sollen evaluiert oder validiert werden können und bei auftretenden Problemen Maßnahmen gefunden werden, welche zu deren Lösung erforderlich sind. ⁵Neben diesem allgemeinen Problemlösungswissen sollen die Studierenden konkretes Wissen über Softwarelösungen, Werkzeuge sowie Daten und Datenbanksysteme im betrieblichen Einsatzbereich erwerben. ⁶Aufgrund der dynamischen Weiterentwicklung der Technologien sollen die erlernten Konzepte und Methoden auf zukünftige Entwicklungen übertragen werden und eine Bewertung von technologischen Trends unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden können.

(4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin das Grundwissen erworben und die Zusammenhänge dieser Disziplin verstanden hat und die Fähigkeit besitzt, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden kritisch und verantwortungsvoll in der Praxis umzusetzen.

§ 2 Akademischer Grad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann auch mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ oder „(Universität Passau)“ geführt werden. ³Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

§ 3 Studiendauer, Studienbeginn

(1) ¹Die Regelstudienzeit (einschließlich der Zeit für die Prüfungen und die Bachelorarbeit) beträgt sechs Semester. ²Der Umfang der für das Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 168 ECTS-Leistungspunkte; zusätzlich werden zwölf Leistungspunkte für die Bachelorarbeit vergeben, sodass insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Es gelten die Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftswissenschaftliches Studium englische Sprachkenntnisse der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie mathematische Grundkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt.
- (3) Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums oder in den vorlesungsfreien Zeiten ein mindestens dreimonatiges berufsfeldorientiertes Praktikum abzuleisten.

§ 5 Gliederung und Inhalte des Studiums

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist dabei eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. ³Die Module sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits) verbunden. ⁴Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (Europäisches Credit Transfer System). ⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁶Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. Ä.). ⁷Ein Modul kann Inhalte eines Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen aber auch über mehrere Semester erstrecken.

(2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin vom Prüfungsausschuss ein ECTS-Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Leistungspunkte, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Leistungspunktekontos informieren kann. ³Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einsicht nehmen.

(3) ¹Die Inhalte der Module und deren Qualifikationsziele, die Prüfung und deren Form und Umfang und die für die einzelne Prüfungsleistung zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen sowie der mit dem Modul verbundene Arbeitsaufwand der Studierenden ergeben sich aus dem von dem Prüfungsausschuss zu verabschiedenden und auf den Internetseiten der Universität bekannt zu machenden Modulkatalog. ²Bei Änderungen im Modulkatalog ist dem Vertrauensschutz der Studierenden Rechnung zu tragen. ³Entsprechende Wiederholungsmöglichkeiten sind sicherzustellen.

§ 6 Bachelorprüfung, Nichtbestehen, Prüfungsfristen, Wiederholung und Anwesenheitspflicht

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Modulprüfungen in den in § 19 Abs. 1 bis 5 aufgeführten Modulen im Umfang von 168 ECTS-Leistungspunkten

sowie

2. der Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik (Information Systems) setzt voraus, dass jedes der zu absolvierenden Module und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet bzw. mit bestanden bewertet und insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(3) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen von Modulprüfungen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. ²Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann der Versuch einmal wiederholt werden, indem bis zum Ende des dritten Semesters insgesamt mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden. ³Erfüllt der oder die Studierende die Vorgaben nach Satz 2 am Ende seines oder ihres dritten Fachsemesters ebenfalls nicht, wird er oder sie unter Verlust seines oder ihres Prüfungsanspruchs exmatrikuliert.

(4) ¹Jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul kann grundsätzlich höchstens zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb von sechs Monaten möglich ist. ⁴Auf schriftlichen Antrag an das Prüfungssekretariat kann der Prüfungsausschuss für bis zu zwei Basismodule eine jeweils dritte Wiederholung gewähren. ⁵Die zweite und gegebenenfalls dritte Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der jeweiligen Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ⁶Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁷Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. ⁸Abs. 7 bleibt unberührt.

(5) Wurde ein Modul auch in der zweiten, beziehungsweise in der dritten Wiederholung nicht bestanden, so ist dieses Modul endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Die nach Abs. 2 für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Voraussetzungen sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin diese Voraussetzungen nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ³Der Versuch, die Bachelorprüfung zu bestehen, kann erneut unternommen werden, indem bis zum Ende des zehnten Fachsemesters die für das Bestehen der Bachelorprüfung nach Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden. ⁴Die Frist nach Satz 3 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Innerhalb der Frist nach Satz 3 bleibt Abs. 4 unberührt.

(7) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. durch endgültiges Nichtbestehen von Basismodulen im Modulbereich gemäß § 19 Abs. 1 die Mindestpunktzahl von 100 ECTS-Leistungspunkten nicht mehr erreicht werden kann

oder

2. die Bachelorprüfung auch nach dem zweiten Versuch nicht bestanden wurde (Abs. 6 Satz 3).

(8) ¹Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 3, 4 und 6 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(9) ¹Von allen bestandenen Modulen, die in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 15 Abs. 4 einfließen, können entweder höchstens sechs Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 15 Abs. 3 aus den verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden. ⁵Eine Wiederholung der Bachelorarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(10) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung in dem betreffenden Prüfungszeitraum seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter nicht zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vom Prüfungsausschuss zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist im Modulkatalog ausreichend zu begründen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. ²Professoren oder Professorinnen anderer Fakultäten der Universität Passau können bei Bedarf für die Dauer von zwei Jahren zusätzlich bestellt werden.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin. ²Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) ¹Förmliche Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

§ 8 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und entpflichtete Professoren oder Professorinnen sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen bestellt werden. ²Sie sollen in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten. ⁵Über Ausnahmen von Satz 3 beschließt der Fakultätsrat.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin in mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer sachkundig ist, eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und an der Universität Passau tätig ist.

(4) ¹Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer oder Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer oder -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen dürfen.

(4) ¹Im Zeugnis werden die Noten nach Abs. 1 und 3 erbrachter und anzurechnender Prüfungsleistungen, ggf. nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau, aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt.

(5) ¹Soweit ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen erforderlich ist, ist dieser schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. ³Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an einer Prüfung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. ²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden. ³Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt der Prüfungsausschuss.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13 Prüfungen und Schutzbestimmungen

(1) ¹In den in § 19 Abs. 1 bis 5 aufgelisteten Modulen sind studienbegleitend Prüfungsleistungen in schriftlicher und/oder in mündlicher Form (§ 14) und/oder in praktischer Form zu erbringen. ²Zu Prüfungsleistungen können Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Kolloquien, Referate, Berichte oder ähnliche Leistungen gehören. ³Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 14a). ⁴Jede studienbegleitende Prüfungsleistung bezieht sich in der Regel auf ein Modul. ⁵Die einzelnen Prüfungen finden während oder am Ende des Semesters, in dem das jeweilige Modul absolviert wird, statt. ⁶Für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen ECTS-Leistungspunkte gemäß § 19 Abs. 1 bis 5 und Fachnoten gemäß § 15 Abs. 1 bzw. die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben. ⁷Der mehrfache Erwerb von ECTS-Leistungspunkten zu gleichen Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig. ⁸Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung des betroffenen Hochschullehrers oder der betroffenen Hochschullehrerin, welche Lehrveranstaltungen als gleiche anzusehen sind.

(2) ¹Wird eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten, so erfolgt in der/den zugehörigen Prüfung/en auch die Aufgabenstellung beziehungsweise die mündliche Prüfung in englischer Sprache. ²Eine mündliche Prüfung ist im Fall nach Satz 1 auf entsprechenden Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin in deutscher Sprache abzuhalten. ³Satz 2 gilt nicht für Prüfungen in einem Modul zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung.

(3) ¹Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium entsprechende Anwendung. ²Im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG ist eine freiwillige Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zulässig. ³Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ⁴Satz 3 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen

(1) ¹Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 40 und höchstens 180 Minuten. ²In der Klausurarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines oder ihres Faches Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden kann. ²Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt höchstens vier Wochen.

(2) ¹Die Klausuren werden in der Regel von den prüfungsberechtigten Leitern oder Leiterinnen der entsprechenden Lehrveranstaltungen gestellt und bewertet. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁴Abweichungen von Satz 1 bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss. ⁵Satz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 14a keine Anwendung. ⁶Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen.

(3) ¹Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises auszuweisen. ²Fehlt ein Lichtbild in ausreichender Qualität auf dem Studierendenausweis, ist zusätzlich ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen.

(4) ¹Mündliche Prüfungen werden von dem prüfungsberechtigten Leiter oder der prüfungsberechtigten Leiterin der entsprechenden Lehrveranstaltung in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat oder Kandidatin ca. 15 Minuten, jedoch nicht länger als 60 Minuten. ³Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden; es sollen aber höchstens vier Kandidaten und Kandidatinnen zusammen geprüft werden.

(5) ¹Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Beisitzer oder von der Beisitzerin geführt und vom Beisitzer oder von der Beisitzerin und vom Prüfer oder von der Prüferin unterzeichnet.

(6) ¹Studierende, die sich in einem späteren Termin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen, es sei denn, ein Kandidat oder eine Kandidatin widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die zulässigen Hilfsmittel werden vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin festgelegt und bekannt gegeben.

(8) Art und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 14a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht. ³Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 8 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl mindestens 50 Prozent beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. ⁴Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.

⁵Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,

4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach den Sätzen 1 und 2 kann auch durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1,0 ; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7 ; 2,0 ; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7, 3,0, 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7, 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3 ; 4,7 ; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und der Kandidat oder die Kandidatin die vorgeschriebene Anzahl ECTS-Leistungspunkte erworben hat. ²Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulnote nicht schlechter als 4,0 oder das Modul mit „bestanden“ bewertet worden ist. ³Nach dem Bestehen eines Moduls werden die dem Modul nach § 19 Abs. 1 bis 5 zugeordneten ECTS-Leistungspunkte dem ECTS-Leistungspunktekonto gutgeschrieben.

(3) ¹Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, wird jeder Prüfungsteil gesondert benotet und ergibt sich die Gewichtung der Prüfungsteile für die Berechnung einer Modulnote gemäß Abs. 1 Satz 2 aus dem Modulkatalog. ²Bei der Ermittlung der Noten wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Diese Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

⁴Prüfungsleistungen, für die keine Benotung vorgesehen ist, gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein.

(4) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen, wird zunächst eine Schwerpunktnote ermittelt, die sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der Schwerpunktmodule errechnet, wobei die Schwerpunktnote eine Dezimalstelle hinter dem Komma erhält und alle weiteren Stellen hinter dem Komma gestrichen werden. ²Aus den Noten aller benoteten Basis-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, der Note des Moduls „Seminar aus Wirtschaftsinformatik“, der Schwerpunktnote und der Note der Bachelorarbeit wird sodann eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt errechnet. ³Die Gesamtnote wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wie folgt festgesetzt:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 die Note 1 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 die Note 2 = gut,
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 die Note 3 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 die Note 4 = ausreichend.

⁴Module, für die keine Benotung vorgesehen ist, gehen in die Berechnung der Schwerpunkt- und der Gesamtnote nicht ein. ⁵Die Gesamtnote enthält eine Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt bis 1,3) wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt und im Zeugnis ausgewiesen.

§ 16 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen. ²War der Kandidat oder die Kandidatin ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechend. ³Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend.

§ 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Bachelorprüfung, die in den einzelnen abgelegten Prüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18 Zulassung und Anmeldung

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich über das Prüfungssekretariat eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. ³Die Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. ⁴Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik (Information Systems);
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis nach Abs. 1 Satz 4 Nr. 1;

2. eine Erklärung gemäß Abs. 1 Satz 4 Nr. 2;
3. gegebenenfalls ein Antrag nach § 10 Abs. 5.

²Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. ²Sie soll dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens vier Wochen nach der Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

(5) ¹Der oder die Studierende meldet die Teilnahme an den Seminaren zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen an den jeweiligen Lehrstühlen durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren, auch in elektronischer Form, an. ²Der Termin für die Anmeldung zu den Seminaren wird während der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 19 Module

(1) ¹Der Studiengang unterteilt sich in das Basisprogramm, das Wahlpflichtprogramm „Wirtschaftsinformatik“, ein Seminar, ein Schwerpunktprogramm sowie Wahlmodule in Fremdsprachen und Schlüsselkompetenzen. ²Studienbegleitende Leistungen sind im Basisprogramm in den folgenden Modulen im Umfang von mindestens 100 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen; die genaue Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters im Modulkatalog bekannt gegeben:

Basismodule:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Prüfung
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	10	Klausur oder mündliche Prüfung
Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Betriebliches Rechnungswesen	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Kostenrechnung	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Beschaffung und Produktion	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Marketing	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Organisation	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Mikroökonomik	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Einführung in die Informatik	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Datenbanken und Informationssysteme mit Praktikum	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Data Structures, Algorithms and Complexity	5	Klausur oder mündliche Prüfung

Software Engineering	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Softwareentwicklung mit Praktikum	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Betriebliche Anwendungssysteme	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Geschäftsprozessmanagement	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Internetökonomie	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Projektseminar / Teamorientierte Softwareentwicklung	10	Programm bzw. System einschließlich schriftliche Beschreibung und Präsentation desselben

- (2) ¹Studienbegleitende Leistungen sind im Wahlpflichtprogramm in den folgenden Modulen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen; die genaue Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters im Modulkatalog bekannt gegeben:

Wahlpflichtmodule:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Prüfung
IT-Management	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Praktikum zu ERP-Systemen – Geschäftsprozesse	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Praktikum zu ERP-Systemen – Entwicklung	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Praktikum Computational Economics	5	Programm bzw. System einschließlich schriftliche Beschreibung und Präsentation desselben
Mathematische Software	7	Klausur oder mündliche Prüfung

²In Ausnahmefällen kann die Wahlmöglichkeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses um zusätzliche Module erweitert werden. ³Die Veranstaltungen werden zu Beginn des Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

(3) ¹Als studienbegleitende Leistung ist im Modul „Seminar aus Wirtschaftsinformatik“ verpflichtend ein Seminar im Umfang von sieben ECTS-Leistungspunkten aus dem Seminarangebot der Wirtschaftsinformatik zu absolvieren. ²Prüfung ist eine aus einer schriftlichen Ausarbeitung und deren Präsentation bestehende Prüfungsleistung.

(4) ¹Weitere Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten sind aus den unten aufgeführten Schwerpunkten zu wählen (Anlage 2). ²Den Ausweis eines Schwerpunktes im Zeugnis regelt § 22 Abs. 3. ³Im übrigen sind die Studierenden in der Wahl von Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten frei:

1. Internet Business
2. Daten- und Wissensmanagement
3. Entrepreneurship
4. Accounting, Finance and Taxation
5. Management, Innovation, Marketing
6. Economics (ECON)
7. IT-Recht
8. Informatik / Mathematik (IM)

9. Studium Generale (höchstens 15 ECTS-Leistungspunkte)

⁴Die in den ersten acht Schwerpunkten angebotenen Module werden im Modulkatalog zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. ⁵Im Schwerpunkt Studium Generale sind – je nach Kapazität - Angebote anderer Fakultäten wählbar. ⁶In diesem Schwerpunkt können maximal 15 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

(5) ¹Das Angebot an Wahlmodulen in „Fremdsprachen/Schlüsselkompetenzen“ fördert die internationale Mobilität der Studierenden sowie die Aneignung von studiums- und berufsrelevanten Schlüsselkompetenzen. ²Studienbegleitende Leistungen sind nach Wahl des oder der Studierenden in den folgenden Wahlmodulen Fremdsprache/Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens elf ECTS-Leistungspunkten zu erbringen:

Wahlmodule Fremdsprache/Schlüsselkompetenzen	ECTS-Leistungspunkte
Wirtschaftsfremdsprache gemäß der Anlage 1	10
Eine Veranstaltung zu Schlüsselkompetenzen aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselkompetenzen	1
Summe	11

³Nähere Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Modulkatalog.

(6) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium;
2. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik (Information Systems);
3. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 90 ECTS-Leistungspunkten in den in § 19 Abs. 1 bis 5 vorgeschriebenen Modulen;
4. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung;
2. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen;
3. die Nachweise nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4;
4. Angaben über das vorläufige Thema der Bachelorarbeit und eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers oder der Betreuerin;
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruches in diesem Studiengang exmatrikuliert worden ist;

²Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in einer zu setzenden Nachfrist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. ³Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber oder die Bewerberin die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber oder die Bewerberin unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber oder die Bewerberin die geforderten Prüfungsleistungen in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Bachelorarbeit trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Sie ist dem Bewerber oder der Bewerberin gemäß § 7 Abs. 5 unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, ein definiertes Problem der Wirtschaftsinformatik innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse darzustellen.

(2) ¹ Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehörigen prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder jeder Hochschullehrerin und anderen nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Personen ausgegeben und die Anfertigung der Bachelorarbeit betreut werden. ²Auf begründeten Antrag hin kann die Bachelorarbeit mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen Fach oder in einer anderen Fakultät außerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angefertigt werden, wenn sie dort von einem nach Satz 1 prüfungsberechtigten Vertreter oder einer nach Satz 1 prüfungsberechtigten Vertreterin dieses Faches betreut werden kann und ihre Durchführung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nicht möglich wäre. ³Der Kandidat oder die Kandidatin hat zusammen mit dem Antrag eine Erklärung des vorgesehenen Betreuers oder der vorgesehenen Betreuerin beizubringen, in der dieser oder diese sein oder ihr Einverständnis erklärt und bestätigt, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Anfertigung der Arbeit in einer Fremdsprache zulassen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit soll spätestens im sechsten Fachsemester abgelegt werden. ²Kann der Kandidat oder die Kandidatin in dieser Frist keinen Betreuer oder keine Betreuerin seiner oder ihrer Arbeit finden, hat er oder sie bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er oder sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt dann über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Konsultation mit dem vorgesehenen Betreuer oder der vorgesehenen Betreuerin. ⁴Der Tag der Zuteilung des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin sowie das Thema der Arbeit sind im Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit vom Tag der Zuteilung des Themas bis zur Abgabe darf zwölf Wochen nicht überschreiten. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer oder von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. ³Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein

neues Thema. ⁵Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit um eine angemessene Frist, maximal aber um acht Wochen verlängert werden. ⁶Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in standardisierter elektronischer Form fristgemäß beim Zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. ⁵Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat. ⁶Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin, der oder die die Arbeit ausgegeben hat, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe korrigiert und gemäß § 15 Abs. 1 bewertet. ²Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,3 oder 4,7 oder 5,0) bewertet, muss eine Bewertung durch einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin erfolgen. ⁴Bei abweichender Bewertung setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer oder Prüferinnen die endgültige Note fest. ⁵Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,3 oder 4,7 oder 5,0) bewertet, ist sie nicht bestanden.

(7) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ²Der Kandidat oder die Kandidatin muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. ⁴Die übrigen erbrachten Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. ⁵Wird die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22 Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung aller erforderlichen Module nach § 19 Abs. 1 bis 5 sowie den Erwerb von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Modulbezeichnungen, die Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote und ggf. das Prädikat „mit Auszeichnung“. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dem Dekan oder der Dekanin zu unterzeichnen. ³Im Zeugnis ist der Tag als Datum anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) ¹Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin können im Zeugnis Schwerpunkte gemäß § 19 Abs. 4 aus Internet Business, Daten- und Wissensmanagement, Entrepreneurship, Accounting, Finance and Taxation, Management, Innovation, Marketing, Economics (ECON), IT-Recht sowie Informatik/Mathematik (IM) ausgewiesen werden. ²Hierfür ist erforderlich, dass der Kandidat oder die Kandidatin Module im Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten des entsprechenden Schwerpunkts erworben hat.

(4) ¹Zum Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) bekundet wird. ²Die Urkunde enthält keine Noten. ³Sie wird vom Dekan oder der Dekanin oder von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(5) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG mit dem Datum des Zeugnisses beigefügt.

§ 23 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ²Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen.

§ 24 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Computing) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 11. September 2006 (vABIUP S. 116), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2014 (vABIUP S. 360), außer Kraft.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 findet auf Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, bis zum Abschluss ihres Studiums, mit Ausnahme von § 7 Abs. 2 Satz 1, weiterhin die vor dem 1. Oktober 2015 jeweils für sie geltende Studien- und Prüfungsordnung Anwendung. ²Anstelle von § 7 Abs. 2 Satz 1 der vor dem 1. Oktober 2015 jeweils für diese Studierenden geltenden Studien- und Prüfungsordnung bzw. der entsprechenden Vorschrift, findet § 7 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Anwendung.

Anlage 1

Wahlmodul Fremdsprachen

¹Anmerkung: Die Abkürzung „FFA“ steht für „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung“.

²Im Modul Fremdsprachen ist eine der folgenden Sprachen zu wählen:

Chinesisch
 Englisch
 Französisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Spanisch.

³Es sind insgesamt mindestens zehn ECTS-Leistungspunkte in einer Sprache zu erwerben.

⁴Der oder die Studierende wählt Sprachkurse gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. ⁵Prüfungsmodul ist das vollständig absolvierte Modul der jeweils höchsten erreichten Stufe. ⁶In allen Sprachen ist ab der Aufbaustufe die Fachsprache Wirtschaft zu wählen. ⁷Englisch kann erst ab der Aufbaustufe gewählt werden.

⁸Studierende können nur eine der oben genannten Sprachen wählen, die sie nicht zur Muttersprache haben.

⁹Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

¹⁰Englisch: Fachsprache Wirtschaft

Niveau	Kursbezeichnung	SWS	ECTS-Leistungspunkte	Prüfungsleistung
Modul 1	FFA Aufbaustufe 1	2	5	Schriftlich: Klausur (120 Minuten) Mündlich: Hörverstehensprüfung (ca. 30 Min.)
	FFA Aufbaustufe 2	2	5	

Modul 2	FFA Hauptstufe 1.1 FFA Hauptstufe 1.2	4 4	5 5	Schriftlich: Klausur (150 Minuten) Mündlich: a) Prüfung (ca. 30 Min.), Einzel- oder Gruppenprüfung oder kursbegleitende Leistung (Referat mit anschließender Diskussion) b) Hörverstehensprüfung (ca. 30 Min.)
Modul 3	FFA Hauptstufe 2.1 FFA Hauptstufe 2.2	4 4	5 5	Schriftlich: Klausur (180 Min.) Mündlich: a) Prüfung (ca. 30 Min.), Einzel- oder Gruppenprüfung oder kursbegleitende Leistung (Referat mit anschließender Diskussion) b) Hörverstehensprüfung (ca. 45 Min.)

¹¹Andere Fremdsprachen:

Niveau	Kursbezeichnung	SWS	ECTS-Leistungspunkte		Prüfungsleistung
Modul 1	Grundstufe 1.1 Grundstufe 1.2	4 4	5 5	10	Klausur (120 Minuten)
Modul 2	Grundstufe 2.1 Grundstufe 2.2	4 4	5 5	10	Schriftlich: Klausur (120 Min.) Mündlich: a) kursbegleitender Beitrag (z.B. Referat, ca. 5-10 Min.) b) Hörverstehensprüfung (ca. 15 Min.)
Modul 3	FFA Aufbaustufe 1 FFA Aufbaustufe 2	4 4	5 5	10	Schriftlich: Klausur (120 Minuten) Mündlich: a) Prüfung (ca. 20 Min.), Einzel- oder Gruppenprüfung oder kursbegleitende Leistung (Referat mit anschließender Diskussion) b) Hörverstehensprüfung (ca. 30 Min.)

Modul 4	FFA Hauptstufe 1.1 FFA Hauptstufe 1.2	4 4	5 5	10	Schriftlich: Klausur (150 Minuten) Mündlich: a) Prüfung (ca. 30 Min.), Einzel- oder Gruppenprüfung oder kursbegleitende Leistung (Referat mit anschließender Diskussion) b) Hörverstehensprüfung (ca. 30 Min.)
Modul 5	FFA Hauptstufe 2.1 FFA Hauptstufe 2.2	4 4	5 5	10	Schriftlich: Klausur (150 Min.) Mündlich: a) Prüfung (ca. 30 Min.), Einzel- oder Gruppenprüfung oder kursbegleitende Leistung (Referat mit anschließender Diskussion) b) Hörverstehensprüfung (ca. 45 Min.)

Anlage 2: Definition der Schwerpunkte

Schwerpunkte

Module zum Schwerpunkt Internet Business

Im Schwerpunkt Internet Business werden im Rahmen von Vorlesungen, Übungen und Praktika vertiefende methodische und konzeptionelle Kenntnisse im Bereich der Internet- und Telekommunikationswirtschaft gelegt. Diese betreffen sowohl technische Grundlagen der elektronischen Kommunikation und von Rechnernetzen als auch ökonomische und betriebswirtschaftliche Methoden und Konzepte zur digitalen Wertschöpfung, Geschäftsmodelle und Wettbewerb in Online-Märkten sowie des Internet-Ökosystems. Darüber hinaus werden anwendungsorientiert methodische Grundkenntnisse in der Erhebung und Analyse von webbasierten Daten sowie der Netzwerkanalyse gelegt.

Module zum Schwerpunkt Daten- und Wissensmanagement

Im Schwerpunkt Daten- und Wissensmanagement werden vertiefende methodische sowie berufsqualifizierende rechtliche Kenntnisse aus der Wirtschaftsinformatik vermittelt, die das Themenfeld „Daten, Informationen und Wissen“ abdecken. Der Schwerpunkt befasst sich mit der übergeordneten Aufgabe der Verwaltung aller im Unternehmen elektronisch gespeicherten Daten, der Sicherung einer angemessenen Daten- und Informationsqualität, aber auch mit dem effizienten Einsatz geeigneter Technologien zu Content Management, Daten im Internet, Data Warehouse und Data Mining. Er bereitet auch auf ein einschlägig orientiertes Masterstudium vor.

Module zum Schwerpunkt Entrepreneurship

Der Schwerpunkt Entrepreneurship soll Studierende für innovative, unternehmerische Aktivitäten ausbilden und begeistern. Studierende erlernen, wie junge Unternehmen Strategien und Strukturen bilden, um langfristig erfolgreich zu sein. Ebenso lernen Studierende Konzepte kennen, mit deren Hilfe etablierte Unternehmen von unternehmerischer Dynamik nachhaltig profitieren. Das Lehrprogramm in diesem Schwerpunkt umfasst beispielsweise Themen wie Business Model Innovation, Corporate Venturing, Crowd Funding/Sourcing, Design Thinking, Effectuation, Entrepreneurial Leadership, Financial Innovation, Opportunity Recognition und Intellectual Property Protection. Durch das Vermitteln neuester Forschungsergebnisse und das Arbeiten an realen Gründungssituationen ermöglichen wir unseren Studierenden eine aktuelle, fundierte und inspirierende Ausbildung im Bereich Entrepreneurship. In der Lehre beschäftigen wir uns mit realen Fällen und Fallstudien und zeigen, wie wissenschaftliches Denken auch bei der Gründung und dem Aufbau eines erfolgreichen Unternehmens hilfreich sein kann. Wir arbeiten mit Studierenden und Partnerorganisationen an realen Problemen und Prozessen, deren Entwicklung und Ergebnis von unseren Studierenden maßgeblich beeinflusst werden.

Module zum Schwerpunkt IT-Recht

Im Schwerpunkt IT-Recht werden generalistische, berufsqualifizierende rechtliche Kenntnisse vermittelt. Dieser Schwerpunkt eignet sich insbesondere für Studierende, die ihre zukünftige Tätigkeit im Bereich von Management- und Führungsaufgaben sehen, da rechtliche Aspekte in Verbindung mit der Einführung und dem Betrieb betrieblicher Informationssysteme, aber auch durch die Nutzung des Internets immer mehr an Relevanz gewinnen. In den Veranstaltungen wird eine Einführung in die zivilrechtlichen, die strafrechtlichen und die öffentlich-rechtlichen Aspekte des Themas sowie in den gewerblichen Rechtsschutz gegeben.

Module zum Schwerpunkt Accounting, Finance and Taxation

Im Schwerpunkt Accounting, Finance and Taxation werden vertiefende berufsqualifizierende betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt. Veranstaltungen in diesem Schwerpunkt umfassen einander ergänzende Vorlesungen, Übungen, Seminare und innovative Lehrveran-

staltungsformen aus den Gebieten Accounting, Controlling, Finanzierung und Steuern. Dieser Schwerpunkt eignet sich damit insbesondere für Studierende, die ihre zukünftige Tätigkeit in den entsprechenden Funktionen internationaler und nationaler Unternehmen, in Unternehmensberatungen, im Finanzsektor, in der Wirtschaftsprüfung oder der Steuerberatung sehen. Er bereitet auch auf ein einschlägig orientiertes Masterstudium vor.

Module zum Schwerpunkt Management, Innovation, Marketing

Im Schwerpunkt Management, Innovation, Marketing werden vertiefende berufsqualifizierende betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt. Hierbei wird im Sinne des „forschenden Lernens“ und auf Basis eines generalistischen Grundansatzes praxisrelevantes, wissenschaftlich fundiertes Wissen vermittelt, das sich auch für die Vorbereitung auf ein späteres Masterstudium eignet. Das Lehrprogramm in diesem Schwerpunkt umfasst zum Beispiel vertiefende Veranstaltungen in Change Management, Entrepreneurship, Information und Social Media, Innovationsmanagement, Internationalem Management, Leadership, Managementfähigkeiten, Marketing, Organisation, Personal und Strategischem Management.

Module zum Schwerpunkt Economics

Im Schwerpunkt Economics werden im Rahmen von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Fallstudien und Workshops vertiefende methodische Kenntnisse der Volkswirtschaftstheorie und der empirischen und experimentellen Wirtschaftsforschung vermittelt. Das vielfältige thematische Angebot umfasst sowohl grundlegende als auch anwendungsbezogene Veranstaltungen im Bereich des internationalen Handels, der Sozialpolitik, der Steuerpolitik, der Arbeitsmarktökonomik, der Umweltökonomik oder der Entwicklungspolitik. Studierende werden damit zum einen für den Berufseinstieg in international tätigen Unternehmen oder in der Politikberatung qualifiziert. Zum anderen dient diese Ausbildung als Vorbereitung für ein späteres Masterstudium in Volkswirtschaftslehre.

Module zum Schwerpunkt Informatik/Mathematik

Im Schwerpunkt Informatik/Mathematik sollen breite, berufsqualifizierende IT-Kenntnisse und deren mathematische Grundlagen vermittelt werden. Im Rahmen von Vorlesungen und Übungen wird das Basiswissen vermittelt, das als Vorbereitung und Grundlage für eine spätere Vertiefung der Information-Systems-Kenntnisse im Rahmen des Masterstudiums wichtig ist. Der Schwerpunkt beinhaltet eine Einführung zu allgemeinen, wichtigen Grundlagen der Mathematik und Informatik und mündet in Veranstaltungen zu praktischen Anwendungsbereichen wie Datenmodellierung, Programmierung, Datenbanken und Internet Kommunikation.

Module zum Schwerpunkt Studium Generale

Im Rahmen des Studium Generale sollen Studierende einerseits interdisziplinäre Schwerpunkte ihrer Ausbildung eigenständig entwickeln und sich andererseits mit der Methodik und Thematik der Disziplinen anderer Fakultäten vertraut machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 24. Juni 2015 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 29. September 2015, Az.: VII/2.I-10.3930/2015.

Passau, den 30. September 2015

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 30. September 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. September 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. September 2015.